

2016

Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Allgemeines zum Rechnungsprüfungsamt	6
3.	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben, Personal, Finanzen	6
3.1.	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben	6
3.2.	Personal	7
3.3.	Finanzen	8
4.	Rechnungsprüfungsausschuss	9
5.	Prüfungen	10
5.1.	Jahresabschlussprüfungen	10
5.2.	Fachprüfungen	11
5.3.	IT-Prüfungen	35
5.4.	Vergabeprüfungen	36
5.5.	Weitere Prüfungsaufgaben	39
5.6.	Abgeschlossene Fachprüfungen	41
5.7.	Prüfung Dritter	42
6.	Korruptionsbekämpfung	47
7.	Ausblick	48
8.	Anhang	50
9.	Abkürzungsverzeichnis	53

1. Vorwort

Zum zweiten Mal hat das Rechnungsprüfungsamt einen Jahresbericht erstellt. Neben einer kurzen Darstellung der Aufgaben und der Stellung des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses enthält der Bericht einen Überblick über die im Jahr 2016 durchgeführten Prüfungen.

Ziel dieses Berichtes ist die Schaffung einer größeren Transparenz der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes. Neben der gesetzlich vorgesehenen alljährlichen Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Prüfung des Gesamtabchlusses führt das Rechnungsprüfungsamt orientiert am risikoorientierten Prüfungsansatz unterjährig Prüfungen in verschiedenen Verwaltungsbereichen auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit durch. Darüber hinaus wird das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems geprüft, das aus Sicht der Prüfung sowohl für eine funktionierende Verwaltung als auch zum Schutz der Beschäftigten der Kreisverwaltung vor Korruption unerlässlich erscheint.

Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Durchführung von Vergabeprüfungen und technischen Prüfungen. Neben der alltäglichen Prüfung von Vergaben lag im Jahr 2016 ein Schwerpunkt der technischen Prüfung in der Prüfung der Schlussrechnung für die Rohbauarbeiten und Dachabdichtungsarbeiten für den „Südflügel“, dem Erweiterungsbau am Kreishaus in Steinfurt. Durch umfangreiche und zeitintensive Überprüfungen der Abrechnungen und Belege konnte eine deutliche Überzahlung an den bausausführenden Auftragnehmer festgestellt werden. Hieran zeigt sich, dass auch bei externer Vergabe der Bauausführung und –überwachung eine nachgelagerte Prüfung sinnvoll und notwendig erscheint.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen werden in Prüfberichten dokumentiert und sind Grundlage für die Berichterstattung und Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss.

Beim Lesen dieses Berichtes werden Sie feststellen, dass sich Prüfungen in einigen Bereichen jährlich wiederholen. Auch wenn diese Prüfungen auf gesetzliche Regelungen zurückzuführen sind, mag es sich für den einen oder anderen so dar-

stellen, dass die Rechnungsprüfung pedantisch ist und immer wieder Prüfungsbemerkungen trifft.

Joachim Gauck hat in seiner Rede zum Festakt „300 Jahre externe Finanzkontrolle in Deutschland“ den Bundesrechnungshof und damit allgemein die Rechnungsprüfung mit einem Pfeiler verglichen.

„ Wir würdigen heute einen Pfeiler unseres Staatswesens. Er ist ein Pfeiler, der manchmal übersehen wird. Er ist nicht so mächtig wie die Parlamente, nicht so präsent wie die Regierungen und nicht so prominent wie die Verfassungsgerichte. Aber für die Statik unserer Republik, unseres Staates ist er unverzichtbar.“

Mit diesem Verständnis von Rechnungsprüfung wünschen wir Ihnen eine interessante und spannende Lektüre.



Gabriele Exler
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

und das Team der Rechnungsprüfung

2. Allgemeines zum Rechnungsprüfungsamt

Nach § 53 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) muss jeder Kreis eine Rechnungsprüfung einrichten.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt ist organisatorisch dem Dezernat I von Herrn Kreisdirektor Dr. Sommer zugeordnet. Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist seit dem 01.01.2014 Frau Gabriele Exler, die stellvertretende Amtsleitung obliegt Herrn Heiner Huesmann. In der Aufgabenwahrnehmung ist das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar dem Kreistag unterstellt (§ 104 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2007).

3. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben, Personal, Finanzen

3.1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes unterteilen sich in gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen und sonstige Prüfungen.

Die gesetzlichen Aufgaben (Pflichtprüfungen) des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus den §§ 92 Abs. 5 und 103 Abs. 1 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören beispielsweise:

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses
- lfd. Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung
- dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung
- Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (automatisierte Datenverarbeitung bei der Durchführung der Finanzbuchhaltung)
- Vorprüfung der vom Kreis bewilligten staatlichen Mittel
- Prüfung von Vergaben

Darüber hinaus kann gem. § 103 Abs. 2 GO NRW der Kreistag der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen. Hiervon hat der Kreistag in § 5 Abs. 2 der

Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2007 Gebrauch gemacht und beispielsweise folgende Aufgaben (sonstige Prüfungen) übertragen:

- Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- Prüfung Dritter (z. B. Wasser- und Bodenverbände, sonstige Vereine und Verbände)
- Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (Technische Prüfung)
- Prüfung, zu denen sich der Kreis aufgrund öffentlich rechtlicher Vereinbarung verpflichtet hat (aktuell: Rechnungsprüfung für die Stadt Greven, Rechnungsprüfung für den Bereich Jugend und Soziales bei der Stadt Emsdetten)

Ferner können der Kreistag, der Kreisausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss sowie der Landrat innerhalb seines Amtsbereiches nach § 5 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.

3.2. Personal

Der Stellenplan weist zum 01.01.2016 insgesamt folgende Planstellen aus:

Bes.Gr./Verg.-Gr.	Anzahl der Planstellen	tatsächlich besetzt (31.12.2016)
A 14	1,00	1,00
A 13	1,00	1,00
A 12	4,00	3,00
EG 11/EG 12	1,50	1,49
EG 10	0,00	1,00
gesamt	7,50	7,49

Tatsächlich war das Rechnungsprüfungsamt am 31.12.2016 neben der Amtsleitung mit 5 Verwaltungsprüfern (einschl. der stellvertr. Amtsleitung) und 2 technischen Prüfern (1,49 Stellen) planmäßig besetzt.

Die erste Hälfte des Jahres 2016 war durch mehrere Stellenvakanzen geprägt. Eine zum 01.01.2016 nicht besetzte Verwaltungsprüferstelle wurde erst im Juni 2016 besetzt. Aufgrund von 2 Stellenwechseln erfolgten weitere mehrmonatige Vakanzen bis zur Wiederbesetzung.

Seit dem 01.07.2016 sind die Stellen lt. Stellenplan besetzt.

3.3. Finanzen

Der Teilergebnisplan zum Produkt 011105 „Rechnungsprüfung“ für das Jahr 2016 und das (voraussichtliche) Jahresergebnis stellt sich wie folgt dar:

Sachkonto	Ansatz 2016	RE 2016 (vorauss. *)
Verwaltungsgebühren	100.000,00 €	106.799,85 €
Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand	190.000,00 €	190.000,00 €
Dienstreisen, Reisekosten	5.000,00 €	4.706,95 €
Fortbildung/Qualifizierung/Supervision	5.000,00 €	4.326,08 €
Büro- und Geschäftsaufwendungen	33.000,00 €	24.762,18 €

(* Stand: 31.12.2016 - ohne Personalaufwand und Interne Leistungsverrechnungen)

Als Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand wurden die Gebühren für die Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt veranschlagt. Da die Prüfung im Jahr 2016 noch nicht gänzlich abgeschlossen wurde, ist eine entsprechende Rückstellung gebildet worden.

Bei den Verwaltungsgebühren handelt es sich um Gebühren für Prüfungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (Greven, Emsdetten) und für die Prüfungen der Wasser- und Bodenverbände.

4. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss gem. § 53 KrO NRW und § 101 GO NRW.

Nach § 101 GO NRW obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Jahresabschlusses. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss einen Prüfungsbericht zu erstellen, in dem entweder ein Bestätigungsvermerk oder ein Vermerk über seine Versagung aufzunehmen ist. Zur Durchführung dieser Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

Weitere Ausführungen zum Jahresabschluss siehe [Ziffer 5.1](#)

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses fanden im Jahr 2016 am 07.03.2016 und 24.11.2016 statt.

5. Prüfungen

5.1. Jahresabschlussprüfungen

Der Kreis Steinfurt führt sein Rechnungswesen nach dem „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ (NKF) und hat damit zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gem. § 95 Abs. 1 GO NRW und § 37 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) i. V. m. § 53 KrO NRW einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach § 101 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss und bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 101 Abs. 8 GO NRW).

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses gab es die folgenden zentralen Fragestellungen zu beantworten:

- Vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises?
- Sind im Lagebericht die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Kreises Steinfurt zutreffend dargestellt?
- Wurden die gesetzlichen Bestimmungen und die sie ergänzenden Satzungen beachtet?

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, in den der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung aufzunehmen ist.

Jahresabschluss 2014

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 konnte im Jahr 2015 nicht abgeschlossen werden, da es noch Abstimmungsbedarf zum Bilanzierungsverfahren gab. Nachdem die Abstimmung erfolgreich durchgeführt werden konnte, konnte durch den Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 07.03.2016 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss schloss sich dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes an und schlug dem Kreistag vor, den Jahresabschluss 2014 mit Anhang und den Lagebericht festzustellen und dem Landrat die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung wurde dem Landrat durch Beschluss des Kreistages vom 25.04.2016 erteilt.

Den ausführlichen Prüfungsbericht können Sie [hier](#) einsehen.

Jahresabschluss 2015

Der vom Kreiskämmerer am 18.03.2016 aufgestellte und vom Landrat am 21.03.2016 bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2015 ist dem Kreistag in seiner Sitzung am 25.04.2016 vorgelegt und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen worden.

Auf der Grundlage der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.11.2016 auch für den Jahresabschluss 2015 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses wurde durch Beschluss des Kreistages am 19.12.2016 der Jahresabschluss 2015 festgestellt und dem Landrat Entlastung erteilt.

Den ausführlichen Prüfungsbericht können Sie [hier](#) einsehen.

5.2. Fachprüfungen

Die nachfolgend aufgeführten Fachprüfungen wurden im Jahr 2016 durchgeführt und beziehen sich auf die Zeiträume 2015 und früher. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse mit den Prüfungsfeststellungen sind mit den betreffenden Fachabteilungen kommuniziert und in entsprechenden Prüfberichten niedergelegt.

In den Prüfberichten werden den Fachabteilungen Fristen zur Ausräumung der Prüfungsfeststellungen eingeräumt. Die Ausräumung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachabteilungen konnte jedoch noch nicht bei allen Prüfungen abgeschlossen werden, da zusätzliche Bearbeitungen oder Überprüfungen durchgeführt werden müssen. Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die ordnungsgemäße Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen. Soweit sich aus der Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachabteilungen weitere Prüfungserfordernisse durch das Rechnungsprüfungsamt ergeben, werden diese in zukünftigen Jahresberichten dargestellt.

Produktbereich 01 – Allgemeine Verwaltung

1. Abrechnung der Betriebs-, Personal- und Unterhaltungskosten der Kreissporthallen für das Jahr 2014 und 2015

Aufgrund der bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Kreis Steinfurt und der jeweiligen Standortgemeinde fließen in die jährliche Abrechnung die nutzungsabhängigen Kosten ein. Die nicht nutzungsabhängigen Kosten sind, unabhängig vom Umfang der außerschulischen Nutzung, alleine durch den Kreis Steinfurt zu tragen.

Im Jahr 2016 wurden vom zuständigen Fachamt die Abrechnungen der Betriebs-, Personal- und Unterhaltungskosten der Kreissporthallen für die Jahre 2014 und 2015 erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Der **Gesamtabrechnungsbetrag 2014** für die einzelnen Sporthallen wurde wie folgt ermittelt:

Sporthalle	Kostenbeteiligung	Abgerechneter Betrag (€)	Korrektur durch Prüfung (€)	Geprüfter Betrag (€)
Euregio-Sporthalle in Emsdetten	95,0 %	98.510,19		98.510,19
6-fach Sporthalle in Ibbenbüren	54,1 %	62.437,84	5.479,07	67.916,91
Zweifach Sporthalle in Lengerich	76,4 %	48.235,45	-56,94	48.178,51
Sporthalle an den Technischen Schulen in Steinfurt	59,0 %	56.868,55	-4.944,40	51.924,15
Sporthalle an den Wirtschaftsschulen in Steinfurt	53,0 %	41.296,55		41.296,55
Sporthalle Berufskollegs Rheine/Kaufmännische Schulen Rheine	50,0 %	43.591,60		43.591,60
Gesamt	---	350.940,18	477,73	351.417,91

Der Korrekturbetrag wurde durch die Gebäudewirtschaft in der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2015 berücksichtigt.

Der **Gesamtabrechnungsbetrag 2015** für die einzelnen Sporthallen wurde wie folgt ermittelt:

Sporthalle	Kostenbeteiligung	Abgerechneter Betrag in €	Korrektur durch Prüfung in €	Geprüfter betrag in €
Euregio-Sporthalle in Emsdetten	95,0 %	96.255,39 €	21.831,73 €	118.087,12 €
6-fach Sporthalle in Ibbenbüren	54,1 %	81.560,01 €	2.049,00 €	83.609,01 €
Zweifach Sporthalle in Lengerich	76,4 %	34.508,05 €	78,72 €	34.586,77 €
Sporthalle an den Technischen Schulen in Steinfurt	59,0 %	44.821,63 €	2.944,43 €	47.766,06 €
Sporthalle an den Wirtschaftsschulen in Steinfurt	53,0 %	43.177,24 €	339,33 €	43.516,57 €
Sporthalle Berufskollegs Rheine/Kaufmännische Schulen Rheine	50,0 %	39.956,62 €	434,08 €	40.390,70 €
Gesamt	---	340.278,94 €	27.677,29 €	367.956,23 €

Der Korrekturbetrag wird durch die Gebäudewirtschaft in der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2016 berücksichtigt.

Das Gebäudemanagement wurde gebeten sowohl die tatsächlichen Nutzungsanteile als auch das Abrechnungsverfahren der nutzungsabhängigen Betriebskosten im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachung zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Ausräumung von Prüfungsbemerkungen

In der Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes teilte das Fachamt mit, dass aktuell die Überprüfung der Nutzungsanteile aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll erscheint und eine Überprüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden soll. Die genannten Gründe sind für das Rechnungsprüfungsamt nachvollziehbar, so dass die Überprüfung zurückgestellt werden kann.

Auch hinsichtlich der empfohlenen Anpassung der Verträge zu den abrechenbaren nutzungsabhängigen Kosten kann das Fachamt den Ausführungen der Rechnungsprüfung grundsätzlich folgen. Diese Thematik wird ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgegriffen.

2. Neubau des Südflügels am Kreishaus Steinfurt**Techn. Prüfung der Gewerke Rohbauarbeiten und Dachabdichtungsarbeiten**

Die Prüfung erfolgte gemäß § 103 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 2.8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt (Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen - technische Prüfung). Die Prüfung beschränkte sich auf die Gewerke Rohbau- und Dachabdichtungsarbeiten.

Gewerk: Rohbauarbeiten

Für die Erweiterung des Kreishauses in Steinfurt durch einen Neubau wurde ein Architekturbüro mit einem Generalplanervertrag beauftragt. Die für die Erweiterung zu erbringenden Leistungen wurden EU-weit im offenen Verfahren ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 09.10.2013 lagen 9 Angebote vor.

Nach Ablauf der Informations- und Wartefrist gemäß § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wurde am 30.10.2013 der Auftrag zur Ausführung der Rohbauarbeiten an den Bieter mit dem niedrigsten Gesamtpreis vergeben.

Der Bauvertrag wurde auf der Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2012 geschlossen. Die Auftragssumme belief sich unter Berücksichtigung des gewerteten Nebenangebotes für die Änderung der Bohrpfahlgründung auf 2.654.814,11 €.

Die Leistungen des Auftragnehmers (AN) wurden am 30.03.2015 abgenommen. Der Zeitraum für Mängelansprüche läuft bis zum 30.03.2019.

Die Schlussrechnung wurde vom Architekturbüro mit Datum vom 05.06.2015 geprüft. Auf der Grundlage der geprüften Schlussrechnung für das Gewerk Rohbauarbeiten ergibt sich folgende Abrechnung:

Auftragssumme:	2.654.814,11 €
Schlussrechnungsbetrag:	2.964.964,34 €
Mehrkosten (ca. 11,7 %):	310.150,23 €

Vom RPA wurde eine Reihe von Abrechnungsfehlern festgestellt. Diese Abrechnungsunstimmigkeiten ergaben sich auch aus dem Abgleich mit der vorliegenden Baufotodokumentation. Darüber hinaus fehlten in den Unterlagen Lieferscheine für die eingebauten Bodenmaterialien, Schotterlieferungen, Betonlieferungen, nachvollziehbare Berechnungen zu den Betonstahllieferungen, Kalkulationen für zusätzlich abgerechnete Leistungen, etc.

Die vorläufige Schlussrechnungssumme beträgt, unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellung durch das RPA des Kreises Steinfurt:

Schlussrechnungsbetrag:	2.964.964,34 €
Betrag der vorläufig festgestellten Überzahlungen:	227.910,28 €
Abrechnungssumme vorläufig:	2.737.054,06 €

Die Reduzierung der Abrechnungssumme durch die Feststellungen des RPA beträgt rd. 7,7 % gegenüber der vom Architekturbüro geprüften Abrechnungssumme.

Aufgrund fehlender Nachweise konnten nicht alle Positionen geprüft werden. Im Prüfbericht wurde daher noch für eine Reihe von Abrechnungspositionen die Vorlage von Nachweisen bzw. Lieferscheinen gefordert. Die Vorlage und Auswertung führt eventuell noch zu Veränderungen in der Höhe des bisher festgestellten Überzahlungsbetrages.

Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung der Mengenberechnung zur Schlussrechnung wurde festgestellt, dass viele Zusatzleistungen, die im Leistungsver-

zeichnis vom Architekturbüro nicht aufgeführt wurden, über Vertragspositionen durch Umrechnung auf den jeweiligen Positions-Einheitspreis abgerechnet wurden. Weiterhin wurden zum Teil Leistungen nach Stundenaufwand mit entsprechendem Material- und Geräteeinsatz über Vertragspositionen umgerechnet. Die hier praktizierte Art der Abrechnung ist nicht vertragsgerecht, daher intransparent und verschleiert Planungs- und Ausschreibungsmängel des Architekturbüros. Es wurde festgestellt, dass die Schlussrechnung durch das Architekturbüro nur unzureichend überprüft wurde.

Gewerk: Dachabdichtungsarbeiten

Die Leistungen wurden EU-weit im offenen Verfahren ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 25.03.2014 lagen 15 Angebote vor.

Nach Ablauf der Informations- und Wartefrist gemäß § 101a GWB wurde am 15.04.2014 der Auftrag zur Ausführung der Dachabdichtungsarbeiten an den Bieter mit dem niedrigsten Gesamtpreis vergeben. Die Auftragssumme als Pauschal-Festpreis belief sich, einschließlich eines Nachlasses von 2 %, auf 197.251,25 €.

Die Leistungen des AN wurden am 02.04.2015 abgenommen. Der Zeitraum für Mängelansprüche läuft bis zum 02.04.2019.

Die Schlussrechnung vom 12.08.2015 wurde vom Architekturbüro mit Datum vom 02.11.2015 geprüft. Auf der Grundlage der geprüften Schlussrechnung für das Gewerk Dachabdichtungsarbeiten ergibt sich folgende Abrechnung:

Auftragssumme (Pauschal-Festpreis):	197.251,25 €
Schlussrechnungsbetrag:	225.774,83 €
Mehrkosten (ca. 14,4 %):	28.493,58 €

Die Mehrkosten basieren auf nachträgliche, zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im Leistungsverzeichnis nicht enthalten waren.

Bei der Prüfung der technischen Unterlagen wurde festgestellt, dass vom AN abweichend vom Bauvertrag die Wärmedämmung auf der Dachdecke nur mit 189 mm im Mittel, statt wie ausgeschrieben, mit $100 + 105 = 205$ mm im Mittel eingebaut wurde. Der dem Einbau zugrundeliegende Nachweis der Dämmstoffherstellerfirma wurde vom Architekturbüro fehlerhaft freigezeichnet und entsprach nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen. Die Abweichung von den aus-

geschriebenen Dämmstoffgesamtdicken beträgt rd. 8 %. Für das Kantinendach und das Dach des Verbindungsganges zum Gesundheitsamt wurden die im Bauvertrag geforderten Nachweise in den Unterlagen nicht vorgefunden.

Das Fachamt wurde gebeten, die fehlenden Nachweise anzufordern und den aufgrund der Vertragsabweichung sich ergebenden Überzahlungsbetrag vom Dachabdichtungsauftragnehmer zurückzufordern. Weiterhin sind aufgrund der geringeren Wärmedämmung der höhere Energieaufwand und der merkantile Minderwert zu berechnen und diese Beträge beim jeweiligen Schadensverursacher geltend zu machen.

Im Hinblick auf die auch in diesem Gewerk festgestellten Abrechnungsfehler, die nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes auf mangelnde Koordination im Bauleitungsbereich – Abgleich der vertraglichen Vorgaben mit der Ausführung - hinweisen, wird vom RPA bei künftigen Baumaßnahmen eine umfangreichere Überwachung und Prüfung der Abrechnung durch den Kreis Steinfurt empfohlen, obwohl diese Leistungen vom beauftragten Architekten hier zu erbringen gewesen wären.

Ausräumung von Prüfungsbemerkungen

Mit dem bauausführenden Unternehmer, dem Architekturbüro und dem Rechnungsprüfungsamt wurden -nachdem weitere Belege und Nachweise vorgelegt wurden, insbesondere auch zur Vermeidung eines aufwendigen, langwierigen und risikobehafteten Gerichtsverfahrens - Verhandlungen über die abrechnungsfähigen Leistungen aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Jahresberichtes standen die Verhandlungen kurz vor dem Abschluss mit der Erwartung, dass der bauausführende Unternehmer nicht abrechenbare Aufwendungen an den Kreis Steinfurt zu erstatten hat.

Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben

Prüfung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Die Prüfung umfasste neben der Vorprüfung gem. § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Jahre 2013/2014 auch grundsätzliche Feststellungen zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens (Leistungssachbearbeitung) sowie das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems (IKS). Die im Rahmen der Vorprüfung vorgegebene Prüfquote von 2 % wurde erfüllt.

Die BAföG–Stelle des Kreises Steinfurt ist ausschließlich für die Bearbeitung von BAföG–Leistungen für Schüler zuständig. Geregelt ist die Sozialleistung im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Die Leistungssachbearbeitung einschließlich der erforderlichen Dokumentation erfolgen einerseits in Form der Leistungsakten (Akten in Papierform) und andererseits mittels des vom Land NRW zur Verfügung gestellten Fachverfahrens „BAföG-NRW“. Es besteht eine direkte Anbindung zu IT.NRW. Die Verantwortlichkeit für das Fachverfahren obliegt dieser Landeseinrichtung. Von dort aus werden die Bescheide versandt und entsprechende Zahlungen vorgenommen, sofern die Fallbearbeitung vor Ort durch entsprechende Eingaben ins System einschließlich der anschließenden Prüfung mit Freigabe durch die Zweitkraft abgeschlossen ist.

Fallzahlen- und Kostenentwicklung

Die Fall- und Leistungsstatistik für die Jahre 2008 – 2014 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Erstanträge	Weiterbewilligungs-Anträge	Gesamt	Leistungen
2008	1.367	1.088	2.455	5.641.202 €
2009	1.472	1.172	2.644	6.505.949 €
2010	1.323	1.109	2.432	6.715.822 €
2011	1.347	1.155	2.502	6.824.954 €
2012	1.330	1.136	2.466	6.890.157 €
2013	1.127	1.068	2.195	6.398.636 €
2014	1.155	1.039	2.194	6.154.977 €

Die Sachbearbeitung erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Die Aktenführung ist geordnet und übersichtlich. Grundsätzlich zeigt die Prüfung ein positives Bild der Leistungssachbearbeitung. Dennoch wird in einzelnen Bereichen bei der Bearbeitung der Einzelfallakten noch Optimierungsbedarf gesehen, wie beispielsweise bei der Berücksichtigung der Sozialpauschalen, bei der Ermittlung des tatsächlichen Einkommens und der Vermögensfeststellung sowie dem Antragsverfahren für die Zuerkennung unbilliger Härten.

Internes Kontrollsystem

Ein vollständiges und funktionierendes internes Kontrollsystem (IKS) ist für jeden Verwaltungsbereich unerlässlich. Dabei kommt der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips in der täglichen Praxis eine ganz zentrale Bedeutung zu. Die Prüfung vor Ort zeigte auch hier Optimierungsbedarf.

Die Auszahlungen der BAföG – Leistungen erfolgen direkt über das Land NRW (IT.NRW), nachdem die Eingaben vor Ort in dem vom Land zur Verfügung gestellten Fachverfahren veranlasst worden sind. Dabei müssen sämtliche zahlungsrelevanten Eingaben im Fachverfahren zuvor durch eine Zweitkraft im Fachverfahren freigegeben worden sein. Damit ist grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip erfüllt.

Da sich die gleichen MitarbeiterInnen jedoch über Jahre hinweg und ohne jeglichen Wechsel gegenseitig „*die Fälle freigeben*“, bestehen insoweit aus Sicht der Prüfung Bedenken hinsichtlich einer effektiven Kontrolle. Als notwendig wird daher vom Rechnungsprüfungsamt eine Rotation mit wechselnden Zuständigkeiten bzw. eine geeignete Alternativlösung erachtet.

Für das Fachverfahren BAföG – NRW zeichnet das Land NRW (IT.NRW) verantwortlich. Für die Anwendung des Verfahrens vor Ort besitzen ausgewählte MitarbeiterInnen in den örtlichen BAföG-Ämtern begrenzte Administratorenrechte, die das Anlegen, Verändern und Löschen von Rollen und Rollenrechten ermöglicht.

Im Bafög-Amt des Kreises Steinfurt besitzt ein Mitarbeiter innerhalb der Leistungssachbearbeitung diese v.g. Rechte im Fachverfahren, wobei dieser stets die Freigabe des zuständigen Verantwortlichen bei der Bezirksregierung benötigt.

Allein die Tatsache, dass hier ein Mitarbeiter innerhalb der Sachbearbeitung ohne „*echte*“ Kontrolle einer Zweitkraft bzw. eines Vorgesetzten vor Ort solche Be-

fugnisse besitzt, ist nach Auffassung der Prüfung kritisch und könnte Manipulationsmöglichkeiten eröffnen. Lediglich die erforderliche Freigabe „aus der Ferne“ stellt nach Auffassung der Prüfung keinen ausreichenden Schutz vor Missbrauch dar.

Das Rechnungsprüfungsamt hat keinerlei Zweifel daran, dass die Administratorenrechte vor Ort korrekt, pflichtbewusst und verantwortungsvoll wahrgenommen werden. Das ändert jedoch nichts daran, dass grundsätzlich jegliche Sicherheitsrisiken innerhalb des IKS durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden müssen.

Administratorenrechte sollten grundsätzlich außerhalb der eigentlichen Sachbearbeitung wahrgenommen werden. Ist das nicht möglich oder praktikabel, bedarf es alternativ geeigneter Schutz-/Kontrollmechanismen. Das Fachamt wurde daher gebeten diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu verändern

Ausräumung von Prüfungsbemerkungen

Im Rahmen der Stellungnahme hat das Fachamt insbesondere Optimierungen im Rahmen des internen Kontrollsystems zugesagt und bereits eine Rotation der Zuständigkeitsbereiche der MitarbeiterInnen umgesetzt. Auch innerhalb der Sachbearbeitung sollen die angesprochenen Punkte zukünftig umgesetzt werden.

Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

1. Prüfung der halbjährlichen Abrechnungen der Einzahlungen und Auszahlungen für die nach der Heranziehungssatzung des LWL übertragenen Aufgaben für die Zeit vom 01.01.2015 – 31.12.2015

Dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) obliegen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe Aufgaben für bestimmte Leistungen und Personenkreise, die er durch Heranziehungssatzung auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen hat. Der Kreis Steinfurt erbringt in dieser Funktion Leistungen, für die der LWL die Kosten zu tragen hat.

Die Ausgaben und Einnahmen werden halbjährlich mit dem LWL abgerechnet und sind vorab vom Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen. Es ergaben sich im v.g. Jahreszeitraum nachfolgende Abrechnungen:

01.01.2015 – 30.06.2015

Ist - Auszahlungen	2.416.575,48 €
Ist-Einzahlungen	20.325,73 €
Erhaltene Abschläge	1.920.000,00 €
Forderung	476.249,75 €

01.07.2015 – 31.12.2015

Ist - Auszahlungen	2.601.970,23 €
Ist-Einzahlungen	14.684,50 €
Erhaltene Abschläge	2.500.000,00 €
Forderung	87.285,73 €

Die Abschlagszahlungen des LWL werden grundsätzlich in angemessener Höhe geleistet. Über-/Unterdeckungen werden nach erfolgter Abrechnung kurzfristig ausgeglichen bzw. verrechnet.

2. Prüfung der Abrechnung des Jobcenter des Kreises Steinfurt über die Leistungen im Bereich SGB II (Schlussrechnung) für das Jahr 2015 mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Nach der Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende (zKT) ist der Kreis Steinfurt verpflichtet, ein Kontrollsystem vorzuhalten, das die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung der vom Bund zu tragenden Aufwendungen sicherstellt.

Für die Prüfung dieses Kontrollsystems und der besonderen Einrichtung sowie der nachgelagerten Dienststellen ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt zuständig.

Gegenstand der Prüfung war insbesondere die Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit der vom jobcenter Kreis Steinfurt AÖR (nachfolgend: jobcenter) dem BMAS vorgelegten Abrechnungen für das Jahr 2015. Die im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen mit Auswirkungen auf die Schlussrechnung wurden noch vor Übersendung der endgültigen Schlussrechnung an das BMAS korrigiert. Für das Jahr 2015 ergab sich folgende Abrechnung:

Abrechnungsbereich	Abgeruf. Mittel	Verausgabte Mittel	zu viel(+) Zuwenig (-) abgerufen
Arbeitslosengeld II	68.339.000,00 €	68.224.051,13 €	+ 114.948,87 €
Leist. der Eingliederung	8.999.999,59 €	8.587.937,29 €	+ 412.062,30 €
Verwaltungskosten	16.759.723,00 €	16.450.369,36 €	+ 309.353,64 €
Gesamt:	94.098.722,59 €	93.262.357,78 €	+ 836.364,81 €

Im Rahmen der Prüfung haben sich u.a. Bemerkungen zu der Ausweisung und Differenzierung der Einnahmen ergeben, da diese nicht den Anforderungen des Bundes genügen. Hier sieht auch das Rechnungsprüfungsamt Handlungsbedarf. Bei der Abrechnung der Personalkosten für die MitarbeiterInnen des Eingliederungsmanagements, die zum 01.01.2015 auf das jobcenter übergegangen sind, ist mit dem BMAS zu klären, ob ein 10%ige Personalgemeinkostenanteil nach der KoA-VV abrechenbar ist.

Optimierungsbedarf sieht das Rechnungsprüfungsamt bei der Einnahme-/Forderungsverwaltung des jobcenters. Korrekturen ergaben sich bei der Abrechnung der Maßnahme jobAktiv, da diese teilweise nicht als Eingliederungsleistungen berücksichtigt wurden. Eine Korrektur wurde noch innerhalb dieser Schlussrechnung vorgenommen.

Die Abrechnung von Brückenjoborganisatoren, die bei der WertArbeit eingesetzt werden, über den Eingliederungstitel hat das Rechnungsprüfungsamt bereits im Rahmen der Prüfung der Schlussrechnung 2014 kritisch angemerkt und daher um Klärung mit dem BMAS gebeten. Nach Auffassung des BMAS sind diese Aufwendungen nur als Verwaltungskosten abrechenbar, dies wurde bei der Abrechnung für 2015 nun korrekt umgesetzt. Aus der Personalgestellung und Übertragung der Aufgaben könnten sich möglicherweise anderweitige rechtliche Fragenstellungen ergeben, hierauf hat das Rechnungsprüfungsamt hingewiesen.

Darüber hinaus ergaben sich einige Einzelfallfeststellungen aus der Abrechnung der Personalkosten mit den Kommunen.

Weiterhin wurde das jobcenter gebeten, die Dokumentation zur Schlussrechnung zu optimieren, d.h. transparent und nachvollziehbar für einen sachverständigen Dritten aktenkundig zu machen, sodass sich Nachfragen auf ein notwendiges Maß reduzieren.

Trotz der v.g. Anmerkungen konnte das Rechnungsprüfungsamt für die Schlussrechnung 2015 ein uneingeschränktes Testat erteilen. Etwaige Berichtigungen, die sich noch aus der Schlussrechnung ergeben, sind in der nächsten Schlussrechnung zu berücksichtigen.

Ausräumung der Prüfungsfeststellungen

Das jobcenter hat zu den Prüfungsfeststellungen Stellung genommen und diese im Wesentlichen anerkannt. Hinsichtlich der differenzierten Darstellung der Einnahmen sieht das jobcenter die Notwendigkeit der Optimierung und arbeitet bereits an einer Umstellung des Systems.

Die Einzelfallfeststellungen zu den von den Delegationsgemeinden gemeldeten Personalkosten wurden überprüft und soweit erforderlich sind entsprechende Korrekturen in die Abrechnungen mit den Delegationsgemeinden eingeflossen. Finanzielle Auswirkungen für die Schlussrechnung 2015 haben sich nicht ergeben. Die Personalgestellung der Mitarbeiter des jobcenters an die WertArbeit ST (Brückenjobkoordinatoren) soll zum Jahresende beendet und die Mitarbeiter in die AöR zurückgeführt werden.

Im Bereich der Einnahmeverwaltung im Eingliederungstitel sieht das jobcenter ebenfalls Optimierungsbedarf, eine Überleitung von Altforderungen auf die AöR wird jedoch als nicht zielführend gesehen, da diese mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sei. Auch die vom Bund geforderte Differenzierung der Einnahmen im EGT stellt nach Auffassung des jobcenters einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar. Zunächst wolle man daher feststellen, ob der Bund bei seinen Anforderungen bleibe. Zu der Frage der berücksichtigungsfähigen Personalkosten aufgrund der Übertragung der Aufgabe des Eingliederungsmanagements wird sich das jobcenter weitere Gedanken machen.

3. Prüfung der Schlussrechnung 2015 zur Durchführung des Vierten Kapitels des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Der Kreis hat – wie bei der Leistungsgewährung nach dem SGB II - die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII gem. Delegationssatzung auf seine 24 Städte und Gemeinden delegiert. Darin sind auch die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII enthalten, die seit 2013 im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt werden. Die Delegationsgemeinden entscheiden grundsätzlich im eigenen Namen und sorgen für die Berechnung und Zahlbarmachung der Leistungen, soweit der Kreis die Übertragung nicht ausdrücklich ausgenommen hat. Die Berechnung und Zahlbarmachung von Leistungen zu Lasten des Kreises erfolgt weitestgehend mittels der Software LÄMMkom. Die Auszahlungen erfolgen durch die Finanzsoftware INFOMA.

Seit dem Jahr 2013 hat der Kreis Steinfurt alljährlich dem Land NRW als örtlicher Träger der Sozialhilfe ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung der Schlussrechnung vorzulegen. Seit dem Jahr 2014 werden die Ausgaben zu 100 % vom Bund übernommen.

Netto-Ausgaben 2015 des örtlichen Trägers der Sozialhilfe

Die Abrechnung der Netto-Ausgaben im Jahr 2015 stellt sich wie folgt dar:

	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	V. Quartal	Gesamt
Auszahlungen (brutto)	6.127.721,15 €	7.375.009,02 €	7.762.088,05 €	6.776.710,96 €	28.041.529,18 €
minus Einzahlungen	253.369,22 €	130.709,65 €	19.515,14 €	298.911,99 €	702.506,00 €
Netto-Ausgaben	5.874.351,93 €	7.244.299,37 €	7.742.572,91 €	6.477.798,97 €	27.339.023,18 €

Die Prüfung hat ergeben, dass die geltenden Vorgaben des MAIS/BMAS eingehalten wurden. Die nachgewiesenen Netto-Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Lediglich zu der klaren jährlichen

Trennung der Ausgaben im Rahmen von Nachmeldungen haben sich Hinweise ergeben.

Das Amt für Soziales und Pflege des Kreises Steinfurt hat auch im Jahr 2016 Einzelfallprüfungen in einigen Delegationsgemeinden fortgeführt und das Rechnungsprüfungsamt über die Ergebnisse informiert. Das Rechnungsprüfungsamt hat bislang auf eigene Prüfungen verzichtet. Nach diesen Prüfberichten des Fachamtes zeigt sich ein überwiegend positives Bild im Hinblick auf die Umsetzung der vom Fachamt erfolgten Vorgaben durch die jeweiligen Kommunen; in einzelnen Kommunen besteht dennoch Optimierungsbedarf. Das Fachamt hat zugesagt, in diesen Fällen das Rechnungsprüfungsamt zeitnah über die Ausräumung zu informieren.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auch vor dem Hintergrund der örtlichen Prüfungen durch das Amt für Soziales und Pflege die Richtigkeit der dem MAIS am 15.03.2016 gemeldeten Netto-Ausgaben für das Jahr 2015 i.H.v. 27.339.023,18 € mit Testat vom 13.05.2016 bestätigt.

Mit Untertestat vom 13.05.2016 wurden die Netto-Ausgaben des überörtlichen Trägers (LWL) i.H.v. 712.390,92 € bestätigt.

4. Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Steinfurt im Kalenderjahr 2015

Nach § 46 Abs. 8 Satz 5 Sozialgesetzbuch Zweiter Teil – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) gewährleisten die Länder, dass geprüft wird, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets haben die kommunalen Träger dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ein aussagekräftiges Testat über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen, das durch das Rechnungsprüfungsamt erteilt wird.

Der Kreis Steinfurt hat im Kalenderjahr 2015 insgesamt 3.493.121,46 € für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ausgegeben. Die Leistungen verteilten sich wie folgt auf die unterschiedlichen Leistungskomponenten:

	Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten	Persönlicher Schulbedarf	Schülerbe- förderungs- kosten	Lernförde- rung	gemeinsch. Mittags- verpflegung	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Summe
	(€)	(€)	(€)	(€)	(€)	(€)	(€)
SGB II	287.146,62	532.915,17	13.320,77	461.492,15	724.033,68	122.064,23	2.140.972,62
WG/KIZ	176.032,52	300.605,00	3.184,34	279.003,00	467.575,70	125.748,28	1.352.148,84
Summe	463.179,14	833.520,17	16.505,11	740.495,15	1.191.609,38	247.812,51	3.493.121,46

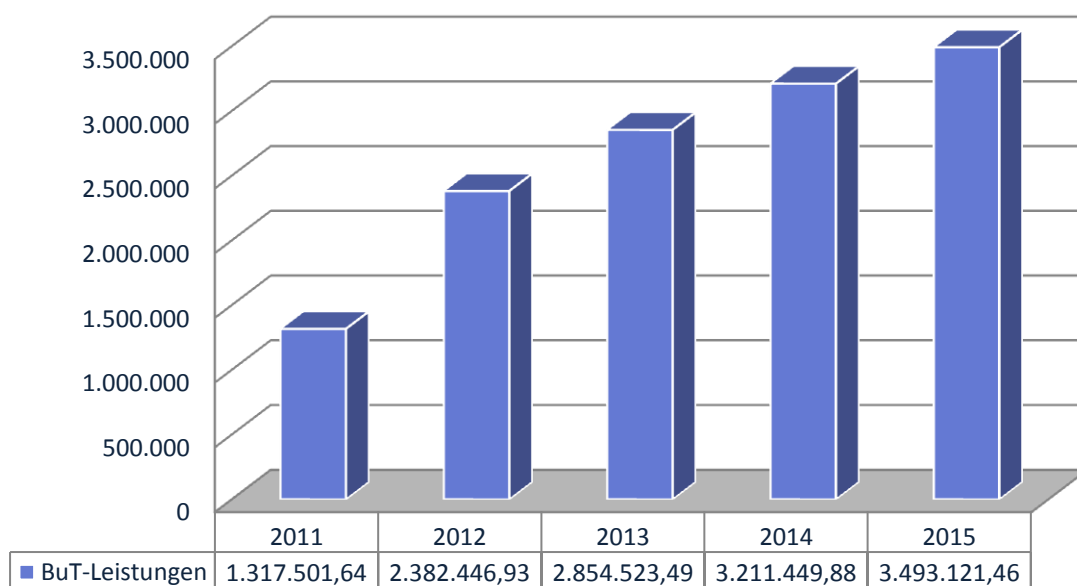
SGB II: Empfänger von Leistungen nach dem SGB II
 WG: Wohngeldberechtigte
 KIZ: Kinderzuschlagsberechtigte

Nach Auswertung der vom Fachamt vorgelegten Unterlagen sowie der Buchungunterlagen der Finanzbuchhaltung konnte die Begründetheit der Ausgaben für das Jahr 2015 i.H.v. insgesamt 3.493.121,46 € bestätigt werden.

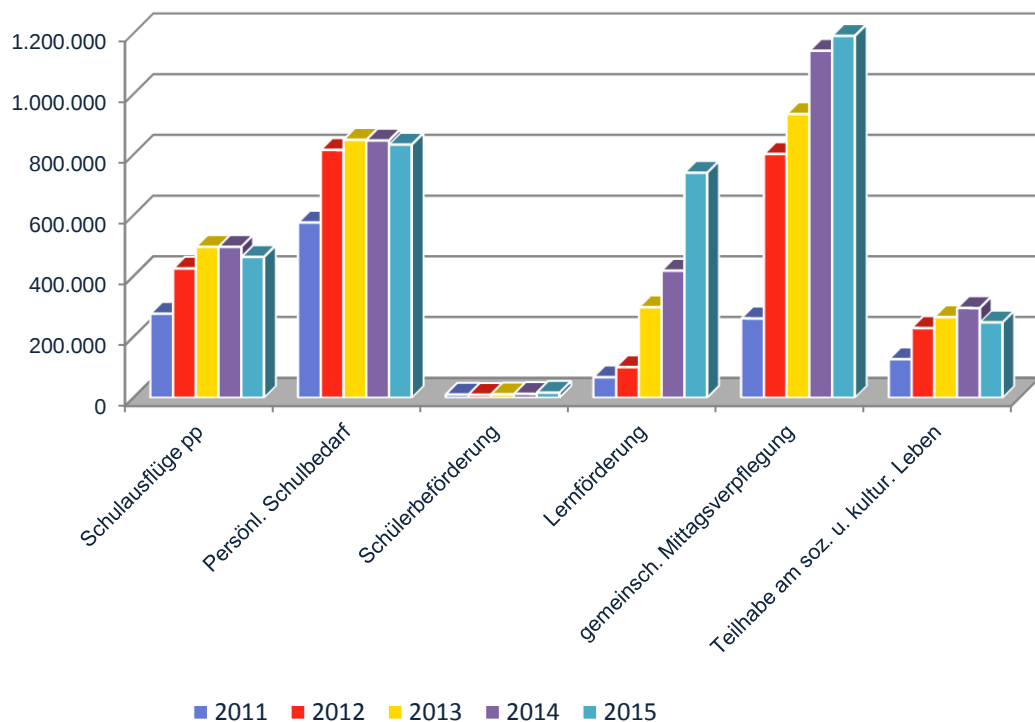
Über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft standen dem Kreis Steinfurt für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket 3.318.344,08 € zur Verfügung. Somit ergibt sich ein Fehlbetrag von 174.777,38 €.

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Leistungen) im Kreis Steinfurt entwickelten sich wie folgt:

BuT-Leistungen 2011 - 2015



Bei den einzelnen Leistungskomponenten entwickelten sich die Aufwendungen in den Jahren 2011 bis 2015 wie folgt:



5. Arbeitsförderung kommunal – Sozialunternehmen WertArbeit Steinfurt gGmbH

Die WertArbeit Steinfurt gGmbH (nachfolgend: WertArbeit) ist ein Sozialunternehmen des Kreises Steinfurt, das im Jahr 2014 gegründet wurde. Die gemeinnützige GmbH ist mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die Beschäftigung, Qualifizierung und Betreuung von arbeitslosen und von drohender Arbeitslosigkeit betroffener Menschen aus dem Rechtskreis des SGB II, des SGB III, des SGB IX und des SGB XII betraut. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält die Gesellschaft im Wesentlichen Zuschüsse. Neben einem Kreiszuschuss gewährt das Land im Rahmen des Landesprogramms „Öffentlich geförderte Beschäftigung im Kreis Steinfurt“ Zuschüsse. Darüber hinaus werden eigenwirtschaftliche Erträge erzielt. Seit dem 01.10.2014 betreibt die WertArbeit im Auf-

trag des Kreises Steinfurt den gastronomischen Betrieb „Kunsthause Kloster Gravenhorst“.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben sich in der Sitzung am 25.11.2015 dafür ausgesprochen, dass das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2016 die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bei der WertArbeit prüft.

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erstreckten sich ausschließlich auf die Durchsicht der Belege der Aufwendungen und Erträge der Jahre 2014 und 2015, da bereits umfassende anderweitige Prüfungen, wie z.B. die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Umsatzsteuerprüfung durch das Finanzamt stattgefunden haben.

Grundsätzlich konnte eine ordnungsgemäße Buchführung festgestellt werden, lediglich in Einzelfällen konnten Ausgaben mangels Angabe des Zahlungsgrundes nicht hinreichend nachvollzogen werden. Für die von der WertArbeit erbrachten Leistungen erfolgte i.d.R. zeitnah eine Rechnungsstellung einschließlich der Überwachung des Zahlungseingangs.

Bei der Vergabe von Aufträgen über 2.500 € wurde die auch für die WertArbeit Steinfurt geltende Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt (Stand: 01.04.2014) nicht beachtet, in dem Vergaben ab einer Auftragssumme von mehr als 2.500 € vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt nicht zur Vergabeprüfung vorgelegt wurden.

Im Dezember 2014 wurden Ausgaben getätigt, die aus Sicht der Prüfung zu dem Zeitpunkt der Beschaffung als unwirtschaftlich angesehen werden, da eine Übernahme der Bewirtung im Klostercafé durch die WertArbeit zu diesem Zeitpunkt nur bis Mitte Januar 2015 vorgesehen war.

Die Prüfung der Barkassen für die Verwaltung Ibbenbüren und Rheine hat zu keinen Beanstandungen geführt. Hinsichtlich der Barkasse im Klostercafé Gravenhorst hat die Prüfung gezeigt, dass es im Rahmen des Monatsabschlusses immer wieder zu Differenzen zwischen dem buchmäßigen und tatsächlichen Kassenbestand gekommen ist. Sofern der tatsächliche Kassenbestand höher als der buchmäßige Kassenbestand war, wurde der „Überschuss“ als Einnahme im Kas-

senbuch erfasst. Im umgekehrten Fall wurde der fehlende Geldbetrag von der Mitarbeiterschaft aus der sog. Trinkgeldkasse entnommen, eingezahlt und verbucht. Letztendlich wurden die Differenzen stets ausgeglichen, so dass es zu keinem „Schaden“ gekommen ist.

Aus Sicht der Prüfung handelt es sich gerade bei Barkassen um einen sehr sensiblen Bereich, bei dem höchste Sorgfalt erforderlich ist. Insoweit sieht die Rechnungsprüfung hier Optimierungsbedarf.

Außerhalb der v.g. Belegprüfung wurde das Rechnungsprüfungsamt im Dezember 2013 beim Abschluss eines Kaufvertrages über Großinventar für das Klostercafé beteiligt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kaufvertrages mit einem Kaufpreis von rd. 43.000 € standen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, so dass das Rechnungsprüfungsamt dem Vertragsabschluss nicht zugestimmt hat. Dennoch wurde der Kaufvertrag geschlossen, der Übergang des Inventars sollte zum 30.09.2014 und die Kaufpreiszahlung zum 01.10.2014 erfolgen. Das Inventar sollte aus erwarteten Zuschussmitteln finanziert werden, die Bewilligung eines Zuschusses wurde jedoch später nicht erteilt.

Da im Oktober 2014 weiterhin keine Haushaltsmittel zum Ankauf zur Verfügung standen, wurde ein Nutzungsvertrag über die Nutzung von Klein- und Großinventar zum monatlichen Mietpreis von 750 € geschlossen. Erst im Jahr 2016, nach dem entsprechende Haushaltsmittel bereitstanden, wurde die Angelegenheit wieder aufgegriffen. Nach entsprechenden Nachverhandlungen zum Kaufpreis für das Kleininventar wurde im Juni 2016 der Kaufvertrag für das Kleininventar mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes geschlossen und gleichzeitig der bereits im Jahr 2013 unterzeichnete Kaufvertrag über das Großinventar abgewickelt. Der Abschluss des Nutzungsvertrages stellt sich aus Sicht der Prüfung als unwirtschaftlich dar.

Ausräumung von Prüfungsbemerkungen

Im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfbericht hat der Geschäftsführer der Wertarbeit Steinfurt die Prüfungsbemerkungen zu der Belegprüfung anerkannt und eine Umsetzung der erforderlichen Änderung in den Prozessabläufen zugesagt.

Produktbereich 06 - Kinder- Jugend- und Familienhilfe

Prüfung der Leistungsgewährung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG)

Die Prüfung erstreckte sich auf die Durchführung des Verwaltungsverfahrens über die Gewährung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG) (Leistungssachbearbeitung) sowie das Vorhandensein eines ausreichenden internen Kontrollsystems (IKS) innerhalb des Aufgabenbereiches.

Die Leistungssachbearbeitung einschließlich der erforderlichen Dokumentation erfolgt in Form der Leistungsakte und mittels des vom Land (IT-NRW) zur Verfügung gestellten Fachverfahrens „SAP-Elterngeld“. Aus dem Fachverfahren heraus werden die Zahlungen vorgenommen, nachdem die Fallbearbeitung vor Ort durch entsprechende Eingaben ins System und anschließender Prüfung und Freigabe durch eine Zweitkraft abgeschlossen ist. Die Leistungen werden direkt über die Bundeskasse ausgezahlt und belasten den Kreishaushalt nicht.

Die Prüfung der Leistungsakten (Papierakten) erstreckte sich auf die Bewilligung/Fallbearbeitung, die Rückforderung von Leistungen sowie die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren. Zudem wurde auf die jeweiligen Fallinformationen im Fachverfahren „SAP-Elterngeld“ zurückgegriffen.

Fallzahlen- und Kostenentwicklung

Die Entwicklung der Fallzahlen stellt sich nach Auskunft der Elterngeldkasse wie folgt dar:

Jahr	Anträge	Leistungen
2011	4.417	23.859.931,04 €
2012	4.473	24.098.980,05 €
2013	4.811	24.689.224,18 €
2014	5.127	28.257.288,13 €
2015	5.117	28.303.716,43 €

Grundsätzlich war die Bearbeitung der Anträge anhand der vorgelegten Unterlagen/ dem Fachverfahren nachvollziehbar. Neben wenigen Einzelfeststellungen gibt es aus Sicht der Prüfung dennoch in einigen Bereichen Optimierungsbedarf, wie beispielsweise die Dokumentation. Sämtliche Vermerke über Feststellungen sollten aussagekräftig und hinreichend belastbar sein. Entscheidungen sind ausreichend zu begründen und müssen nachvollziehbar sein (z.B. für die kontrollierende Zweitkraft).

Mit der Antragstellung ist grundsätzlich die Original-Geburtsurkunde „zur Beantragung von Elterngeld“ vorzulegen. Hierdurch soll verhindert werden, dass ungerechtfertigt Leistungen an anderer Stelle beantragt werden. Bei Verlust des Originals wird von der Elterngeldstelle eine Zweitschrift akzeptiert.

Da die Voraussetzungen, nach denen die Standesämter Zweitschriften erstellen, nicht nachvollziehbar sind, hält die Prüfung in diesen Zweifelsfällen eine Klärung mit den ausstellenden Standesämtern für erforderlich, die aktenkundig zu machen ist. Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Doppelbeantragung von Elterngeld bei unterschiedlichen Stellen wurde dem Fachamt empfohlen, einen Vordruck zu entwickeln, der den Verlust der Original-Geburtsurkunde durch Unterschrift beider Elternteile bestätigt und dokumentiert.

Bei Widersprüchen sollten diese entsprechend mit Widerspruchsbescheid einschließlich Kostenentscheidung bzw. Abhilfebescheid beschieden und nicht als Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X bearbeitet werden.

Aus Sicht der Prüfung sollten alle Rückforderungen überzahlter Leistungen zur besseren Übersicht und Kontrolle erfasst werden, insbesondere auch im Hinblick auf die mögliche Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Bei den in der Vergangenheit in nur wenigen Fällen eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wird ebenfalls Optimierungsbedarf gesehen. Grundsätzlich sollten Bußgeldbescheide mit Postzustellungsurkunde zugestellt, die Geldbuße unmittelbar zum Soll gestellt, Beitreibungsversuche zeitnah veranlasst und verfolgt und ggf. bei fruchtlosen Beitreibungsversuchen Erzwingungshaft beantragt werden. Bei offensichtlichem Vorsatz ist auch die Abgabe einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft zu prüfen.

Internes Kontrollsystem

Die Auszahlungen der Elterngeldleistungen erfolgen direkt aus der Bundeskasse über das Land (IT.NRW). Wie auch in anderen Leistungsbereichen des Landes arbeitet das Programm mit der Sicherheitsvorkehrung, dass 10 % aller Fälle im Rahmen des Zufallsprinzips zunächst vom System gesperrt werden. Die Freigabe kann in diesen Fällen ausschließlich über eine Zweitkraft erfolgen. Die Fallsperren/Freigaben durch die Zweitkraft werden protokolliert. Die Aufbewahrung der Protokolle ist sichergestellt.

Jede Bewilligung und jede Änderung im Fall – auch beispielsweise die Änderung einer Bankverbindung – führt dazu, dass der Fall sich im Pool einer möglichen Fallsperre befindet. Zudem führt jede Einmalzahlung ab 2.500 € und jede Nachzahlung (aufsummierte Zahlungen) ab 7.500 € zur Fallsperre.

Das Prüfungsamt sieht diesen Schutzmechanismus zur Realisierung des Vier-Augen-Prinzips grundsätzlich als ausreichend an. Zur Verwirklichung einer angemessenen Kontrolle durch die Zweitkraft bedarf es jedoch durchgehend einer nachvollziehbaren, transparenten Aktenführung/Dokumentation.

Im Bereich der Rückforderungen gibt es derzeit kein Vier-Augen-Prinzip. Die Sachbearbeitung bearbeitet allein und eigenverantwortlich einen Fall einschließlich einer evtl. Rückforderung überzahlter Leistungen und schließt ihn ab. Die Sachbearbeitung als alleiniger Fallverantwortlicher entscheidet, ob und wieweit eine Überzahlung geltend gemacht wird. Auch beurteilt sie, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wird.

Dieses stellt nach Auffassung der Prüfung eine Beeinträchtigung eines funktionierenden IKS dar. Es sollte daher künftig sichergestellt sein, dass jede Rückforderung auch tatsächlich und in korrekter Höhe durchgeführt und hinsichtlich einer evtl. Ordnungswidrigkeit überprüft wird. Die Arbeitsgruppenleitung sollte sich – auch zum eigenen Schutz – anhand von Stichproben in einem geeigneten Umfang davon überzeugen und das Ergebnis dieser Prüfung dokumentieren. Das Fachamt wurde gebeten, hierzu geeignete Maßnahmen zu entwickeln.

Ausräumung der Prüfungsfeststellungen

Das Fachamt hat zu den Prüfungsfeststellungen Stellung genommen und diese teilweise anerkannt. Die Einzelfallfeststellungen konnten größtenteils aufgrund der Stellungnahme des Fachamtes ausgeräumt werden und gelten als erledigt. Nicht abschließend ausgeräumte Feststellungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt weiter überwacht.

Produktbereich 07 – Gesundheitsdienste**Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle**

Seit 1977 verfügt der Kreis Steinfurt über eine anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftskonfliktberatung und für Schwangerschaftsberatung. Das Land beteiligt sich an den Personalkosten der Konfliktberatungsstelle des Kreises im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Zur Finanzierung der Ausgaben werden neben Mitteln aus der Bundesstiftung auch Kreismittel in Höhe von 25.000 € aus dem Sonderfonds und seit 2010 weitere 7.500 € aus dem Verhütungsfonds bereitgestellt.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 278.895,69 € Mittel verausgabt, die sich wie folgt aufteilen:

Mittel Bundesstiftung	240.650,00 €
Sonder- und Verhütungsfonds Kreis Steinfurt	38.245,69 €
	278.895,69 €

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt außerhalb der Kreiskasse auf einem vom SG 50/3 „Soziale Dienste“ eingerichteten Girokonto. Die Rechnungslegung wird einmal jährlich geprüft. Unter Hinzuziehung der Einzelfallakten erfolgte eine stichprobenweise Prüfung der jeweiligen Bewilligungen, Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die im Jahr 2015 über den Ansatz von 32.500 € verausgabten Mittel des Sonder- und Verhütungsfonds des Kreises Steinfurt wurden aus einem Bestandsvortrag

des Vorjahres finanziert. Zum Jahresende 2015 ergibt sich noch ein Bestandsvortrag von rd. 1.500 €, der für Bewilligungen im kommenden Jahr zur Verfügung steht.

Aufgrund von Änderungen des Leitfadens zur Handhabung der Bundesstiftungsmittel NRW wurden während der Prüfung Optimierungen im Hinblick auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Barauszahlungen besprochen.

Alle Produktbereiche

Durchführung von VISA-Kontrollen durch das Rechnungsprüfungsamt

Die Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Jahr 2016 wurde durch den Kreistag am 14.12.2015 beschlossen (Vorlage B 253/2015/1) und anschließend der Bezirksregierung Münster gegenüber als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Erst nach Genehmigung durch die Bezirksregierung darf die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht werden und erlangt damit Rechtskraft. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Jahr 2016 erfolgte am 11.02.2016; bis dahin durfte der Kreis Steinfurt im Rahmen vorläufiger Haushaltsführung i.S.d. § 82 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Ausgaben leisten, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Um die Einhaltung der Restriktionen aus der vorläufigen Haushaltsführung bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zu prüfen, hat das Rechnungsprüfungsamt eine VISA-Kontrolle aller in der Zeit vom 19.01.2016 bis zum 26.01.2016 eingegangenen und im Rahmen der elektronischen Workflows kontierten Rechnungen durchgeführt. Neben den Einschränkungen aus der vorläufigen Haushaltsführung wurde insbesondere auch die Einhaltung vergaberechtlicher Regelungen geprüft.

In der Summe wurde die Rechnungsprüfung in insgesamt 409 Workflows zur Zahlbarmachung von Eingangsrechnungen eingebunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die restriktiven Vorgaben zur Zahlbarmachung von Aufwendungen durch die Ämter insgesamt eingehalten worden sind. Sofern eine Bewertung von Eingangsrechnungen aufgrund der Belegsituation nicht eindeutig möglich war,

wurden die notwendigen Erläuterungen hinsichtlich der rechtlichen Verpflichtung bzw. zur Unaufschiebbarkeit durch die Ämter zeitnah und inhaltlich nachvollziehbar erteilt. In einem Fall wurde ein Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen beim Abschluss eines Vertrages festgestellt. Das Fachamt wurde auf die erforderliche Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen entsprechender Beschaffungsvorgänge hingewiesen und hat eingeräumt, Beteiligungspflichten und vergaberechtliche Aspekte künftig zu beachten.

5.3. IT-Prüfungen

Ausschließliche IT-Prüfungen wurden 2015 nicht durchgeführt und können mangels eines spezialisierten IT-Prüfers auch nur bedingt durchgeführt werden. Im Rahmen von anwenderorientierten Prüfungen von Fachverfahren werden jedoch grundsätzlich die Verfahrensabläufe im Hinblick auf das Interne Kontrollsystem im Rahmen der Möglichkeiten eines Verwaltungsprüfers in den Fokus genommen.

Externe Prüfung des Dokumenten-Managementsystems (DMS) des Kreises Steinfurt

Gemäß § 58 GemHVO NRW ist der Kreis Steinfurt verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege und die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sicher aufzubewahren, dies gilt auch für eine elektronische Verarbeitung und Archivierung.

Insbesondere muss bei der Sicherung der Bücher, Belege und sonstiger erforderlicher Aufzeichnungen auf Datenträgern sichergestellt sein, dass der Inhalt der Datenträger mit den Originalen übereinstimmt, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar und maschinell auswertbar ist und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann. Werden automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System gewährleistet sein.

In der Kreisverwaltung Steinfurt wurde zwischenzeitlich in vielen Bereichen die elektronische Rechnungsbearbeitung eingeführt. Zur Prüfung, ob dieses Verfahren den Grundsätzen ordnungsmäßigen Buchführung entspricht, hat das Rechnungsprüfungsamt im Herbst 2016 einen externen Auftrag an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt. Der abschließende Prüfungsbericht wird zu Beginn des Jahres 2017 erwartet.

5.4. Vergabeprüfungen

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt als Pflichtaufgabe gem. § 103 Abs. 1 GO u. a. auch die Prüfung von Vergaben. Die Prüfung der Vergabevorgänge erfolgte auf der Grundlage der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt (Stand: 01. April 2014). Alle Vergaben ab einer Summe von 2.500 € zzgl. Mehrwertsteuer sind dem RPA zur Vergabeprüfung vorzulegen.

Bis zum 31.12.2016 wurden folgende Vergabevorgänge einschließlich Nachtrags-/Verlängerungs- und Erweiterungsaufträge bei bereits vergebenen Aufträgen dem RPA vorgelegt:

Vergabeprüfung 01.01.2016 bis 31.12.2016				
Ausschreibungsart	Anzahl	Anzahl in % (gerundet)	Auftragssumme	Auftragssumme in % gerundet
EU Verfahren				
offenes Verfahren	15	3%	5.922.177,33 €	21%
Nationale Verfahren				
öffentl. Ausschreibung	92	18%	15.020.484,24 €	54%
beschränkte Ausschreibung	24	5%	745.346,36 €	3%
freihändige Vergabe	361	69%	5.623.498,65 €	20%
Nachträge/ Erweiterungen/Verlängerungen	29	5%	600.094,49 €	2%
Gesamt	521	100%	27.911.601,07 €	100%

Aufteilung der Auftragsvergaben nach Ämtern der Kreisverwaltung Steinfurt

Die ämterbezogene Aufteilung der Auftragsvergaben im Jahr 2016 stellt sich wie folgt dar:

Amt	Anzahl	Auftragssumme bis 31.12.2016
Straßenbauamt	71	7.729.008,38 €
Gebäudewirtschaft	96	5.988.923,80 €
Umwelt- und Planungsamt	54	4.496.172,50 €
Schul-, Kultur- und Sportamt	97	2.788.628,09 €
Haupt- und Personalamt	30	1.461.873,38 €
Informationstechnologie	78	2.243.728,05 €
Ordnungsamt	43	1.973.329,31 €
Gesundheitsamt	3	325.655,40 €
jobcenter Kreis Steinfurt AöR	5	232.371,01 €
Sonstige Ämter	44	671.911,15 €
Gesamt	521	27.911.601,07 €

Für den Kreis Steinfurt stellen sich die Auftragsvergaben bis zum 31.12.2016 wie folgt dar:

Stammsitz Auftragnehmer	Anzahl	Auftragssumme	% Auftragssumme
Innerhalb vom Kreis Steinfurt	188	6.251.648,64 €	36%
Außerhalb vom Kreis Steinfurt	333	21.659.952,43 €	64%
Gesamtergebnis	521	27.911.601,07 €	100%

Freihändige Vergabeverfahren

Nach der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt können Aufträge für Liefer- oder Dienstleistung bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 € (netto) im Wege der Freihändigen Vergabe erteilt werden, Bauaufträge bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 € (netto). Freiberufliche Leistungen können freihändig vergeben werden, wenn der EU-Schwellenwert in Höhe von zurzeit 209.000 € (netto) nicht überschritten wird. Bei einer Freihändigen

Vergabe sind mindestens drei Vergleichsangebote von den Fachämtern einzuholen.

Die Freihändigen Vergaben (einschl. aller Nachträge, Vertragsverlängerungen und Erweiterungen von Aufträgen) machen nach der o. g. Tabelle den überwiegenden Anteil der Vergaben aus, insgesamt 361 der 521 Vergaben.

Die Freihändigen Vergaben im Jahr 2016 teilen sich wie folgt auf:

Amt	Anzahl	Auftragssumme bis 31.12.2016
Baufträgen nach VOB, Auftragssumme < 20.000 € (netto)	84	821.790,02 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach VOL, Auftragssumme < 10.000 € (netto)	167	908.622,78 €
Freiberufliche Leistungen, Auftragssumme < 209.000 € (netto)	45	876.031,64 €
Sonstige Freihändige Vergaben	65	3.017.054,21 €
Summe	361	5.623.498,65 €

Bei den vorstehend aufgeführten sonstigen Freihändigen Vergaben hat das RPA einer Abweichung von den Wertgrenzen der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt aufgrund zwingender, nachvollziehbarer und berechtigter Gründe im Sinne der Ziff. 2.4 der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt zugestimmt. Hierzu gehörten z. B. Vergaben, die aufgrund einer im Vertrag vereinbarten Option der Verlängerung/Erweiterung bzw. aufgrund von Nachträgen von Bauleistungen, die nicht ausschreibungspflichtig waren, erfolgt sind oder bei denen aufgrund zwingender Notwendigkeit eine unmittelbare Beschaffung erforderlich war.

Prüfung von Vereinbarungen und Verträgen mit den Städten und Gemeinden

Im Jahr 2016 wurden 26 Vereinbarungen bzw. Verträge geprüft. Hierbei handelt es sich überwiegend um Kostenteilungsvereinbarungen im Zuge von Straßen- und Radwegeneubaumaßnahmen. Weitere Vertragsprüfungen umfassten im

Wesentlichen folgende Vereinbarungen/Verträge: z. B. Mietvertrag für Mitarbeiterwohnungen, Vereinbarungen und Mietverträge für den Bereich des Rettungsdienstes, des Jobcenters Kreis Steinfurt AöR und der Förderschulen.

Prüfung von Schlussverwendungsnachweisen/Mittelabrufen zur Projekten

Bis zum 31.12.2016 wurden insgesamt 12 Verwendungsnachweise überprüft, überwiegend im Bereich des Straßenbauamtes.

Technische Beratung

- Vergabeberatung der Kommunen bei Problemstellungen im Vergaberecht
- Unterstützung der Kommunalaufsicht bei Vergabebeschwerden von Auftragnehmern über Vergabeentscheidungen von Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen.
- Prüfung von Honorarangeboten von Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung

5.5. Weitere Prüfungsaufgaben

1. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei Vertragsabschlüssen

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.02.2007 sind Verträge und Vereinbarungen mit finanziellen Auswirkungen über 3.000,00 € vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Diese Regelung gilt unabhängig von dem Verfahren zur Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei Auftragsvergaben nach Ziffer 3.10 der Dienstweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt. Das Rechnungsprüfungsamt wurde bei verschiedensten Vertragsabschlüssen beteiligt.

Beispielhaft wurden im Jahr 2016 aus dem Dezernat II folgende Vertragsentwürfe vor der politischen Beschlussfassung und Unterzeichnung zur Prüfung vorgelegt:

Zuständiges Amt	Gegenstand des Vertrages
50/ Amt für Soziales und Pflege	Finanzierung der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz
51/Jugendamt	Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über die Durchführung von pädagogischen/therapeutischen Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene – Autismusspezifische Förderung/Beratung für Menschen mit einer Autismusspektrumsstörung-
50/ Amt für Soziales und Pflege	Kooperationsvereinbarung zur Erbringung und Vergütung der Komplexleistung „Früherkennung und Frühförderung“
50/ Amt für Soziales und Pflege	Leistungserbringung der Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen im Kreis Steinfurt
51/Jugendamt	Kooperationsvereinbarung für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge
50/ Amt für Soziales und Pflege	Aufgaben und Finanzierung der Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem SGBXII und der Tätigkeit der Familienunterstützenden Dienste

Schwerpunkte der Prüfung waren im Wesentlichen die Regelungen in den Vereinbarungen zu den vom jeweiligen Vertragspartner zu erbringenden Leistungen, zu der Finanzierung dieser Leistungen und zu dem festgelegten Verwendungsnachweisverfahren. Es musste festgestellt werden, dass bei fast allen Verträgen das Rechnungsprüfungsamt zu einem Zeitpunkt beteiligt wurde, in dem bereits die ersten Gespräche mit den Trägern stattgefunden haben, so dass nicht mehr alle für erforderlich gehaltenen Punkte umgesetzt werden konnten. Insoweit wurden diese Verträge nur zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist das Dezernat II jedoch an einer Vertragsoptimierung interessiert. Aus diesem Grunde wird derzeit innerhalb des Dezernates II ein Werkzeugkoffer für zukünftige Verträge

erarbeitet, in dem die Mindestanforderungen an zukünftige Verträge aus Sicht des Rechtsamtes und des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt werden sollen.

5.6. Abgeschlossene Fachprüfungen

Für alle Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes werden Prüfberichte erstellt, in denen die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes formuliert sind.

Die Feststellungen werden in der Regel in 3 Kategorien unterteilt:

Kategorie	Bedeutung
<i>H</i>	<i>Hinweis (Anregung), dessen Beachtung anheim gestellt wird.</i>
<i>B ohne Ziffer</i>	<i>Bemerkung, zu der eine Beantwortung nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt wird</i>
<i>B mit Ziffer</i>	<i>Bemerkung (Beanstandung), die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf.</i>

Sofern eine Feststellung/Bemerkung (B) in einem Prüfbericht mit einer Ziffer versehen ist, bedeutet dieses für das Fachamt, dass eine Stellungnahme im Wesentlichen darüber zu erstellen ist, ob die Bemerkung anerkannt wird, wie sie ausgeräumt wird und wann der Vorgang mit welchem Ergebnis abgeschlossen ist. Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die Bearbeitung der Bemerkungen aus den Prüfberichten. Eingehende Stellungnahmen sind dahingehend zu überprüfen, ob die Feststellungen umfassend erledigt oder noch weitere Schritte erforderlich sind, fehlende Stellungnahmen werden angefordert. Erst wenn alle Bemerkungen eines Prüfberichtes durch das Fachamt ausgeräumt sind, ist die Prüfung für das Rechnungsprüfungsamt endgültig abgeschlossen.

Die Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachämter kann sich durchaus über mehrere Monate hinziehen, da durch das Fachamt z. B. Überprüfungen durchzuführen oder organisatorische Veränderungen erforderlich sind.

In jeder Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses informiert das Rechnungsprüfungsamt über abgeschlossene Prüfungen bzw. über Zwischenstände der Bearbeitung durch die Fachämter.

Da die Überwachung der Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen einen nicht unerheblichen Teil der Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes darstellt, sollen an dieser Stelle die Prüfungen aufgeführt werden, die vor dem laufenden Jahr durchgeführt und im Berichtsjahr 2016 durch das Rechnungsprüfungsamt weiter verfolgt wurden:

Prüfung	weitere Überwachung
Prüfung der Gebührenerhebung in der Zulassungsstelle des Kreises Steinfurt	nein
Prüfung der Erträge und Aufwendungen des DA Kunsthaus Kloster Gravenhorst für das Jahr 2015	nein
Überzahlung von SGB XII-Leistungen	nein
Prüfung der Leistungsgewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)	ja
Erhebung und Festsetzung von Baugenehmigungsgebühren	nein
Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich der Heimaufsicht und Sozialplanung	ja
Prüfung der AirportPark FMO GmbH	nein
Anwenderorientierte Risikoprüfung im Jugendamt	nein

5.7. Prüfung Dritter

1. Prüfungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen

Die Stadt Greven hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 10.11.2006 die örtliche Rechnungsprüfung auf das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt übertragen.

Aufgrund dieser Vereinbarung erfolgten laufende Vergabeprüfungen, Prüfungen im Technischen Bereich, im Bereich des Jugendamtes sowie regelmäßige Bera-

tungen im Finanzbereich im Hinblick auf den zu prüfenden Jahresabschluss und die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt.

Die Stadt Emsdetten und der Kreis Steinfurt haben gem. § 102 Abs. 2 der GO NRW eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in den Aufgabenbereichen „Soziale Leistungen“ und „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ am 17.04.2014 abgeschlossen. Auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgten verschiedene Prüfungen im Jugend- und Sozialamt der Stadt Emsdetten.

Die Vereinbarung wurde durch die Stadt Emsdetten zum Jahresende 2016 gekündigt mit dem Ziel, die Rechnungsprüfung umfassend auf das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt zu übertragen. Der Bereich der technischen Prüfungen und die Vergabeprüfungen sollen jedoch bei der Stadt Emsdetten verbleiben. Die Verhandlungen zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Emsdetten waren zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Jahresberichtes noch nicht abgeschlossen. Eine Übertragung wird jedoch vorbehaltlich der politischen Beschlüsse für das Frühjahr 2017 angestrebt.

2. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Rahmen der Prüfung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW (KInvFöG NRW) zwischen der Stadt Hörstel und dem Kreis Steinfurt sowie den Gemeinden Hopsten und Lotte und dem Kreis Steinfurt

Nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG) erhalten die Länder vom Bund in den Jahren 2016 - 2018 Fördermittel zur Weiterleitung an die Kommunen für die Durchführung von Investitionen. Nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) ist die Beendigung einer Maßnahme innerhalb von 2 Monaten der Bezirksregierung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung des/der Hauptverwaltungsbeamten/in beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat.

Dieses Verfahren deckt sich im Großen und Ganzen mit dem Verfahren aus der Umsetzung des Konjunkturpaktes II in den Jahren 2009 und 2010. Seinerzeit wurde für eine Vielzahl von Kommunen des Kreises Steinfurt, die über kein eige-

nes Rechnungsprüfungsamt verfügen, die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt vorgenommen. Dazu wurden entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen.

Im Jahr 2016 wurde insgesamt mit 3 kreisangehörigen Kommunen (Hörstel, Hopsten, Lotte) jeweils eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Rahmen der Prüfung KInvFöG NRW abgeschlossen. Erste Maßnahmen einer Kommune wurden bereits geprüft.

Die Prüfungen erfolgen gegen Kostenerstattung auf der Grundlage der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt.

3. Prüfung von Wasser- und Bodenverbänden

Nach § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) hat der Vorstand eines Wasser- und Bodenverbandes nach Ablauf des Haushaltsjahres über alle Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung aufzustellen, die von einer zu bestimmenden Prüfstelle zu prüfen ist.

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Haushaltsführung/Wirtschaftsführung des Verbandes durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wird. Die Kosten trägt der Verband. Nach den jeweiligen Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Steinfurt ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt als Prüfstelle bestimmt worden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2007 ist die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände dem Rechnungsprüfungsamt übertragen worden.

Die Jahresrechnungen der nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände wurden im Jahr 2016 geprüft:

Name des Verbandes	Geprüfte Haushaltsjahre
Vechte, und Gauxbach	2011 - 2014
Recker Aa	2011 - 2015
Bardelgraben	2011 - 2015
Lienener Mühlenbach	2013 - 2014
Horner Bach	2015
Haddorf	2014 - 2015
Wambach	2014 - 2015
Hemelter Bach	2013 - 2015
Greven	2014 - 2015
Dreierwalder Aa	2013 - 2015
Hörsteler Aa	2013 - 2015
Bevergerner Aa	2013 - 2015
Emsdettener Mühlenbach	2014 - 2015
St. Mauritz-Altenberge	2015
Goldbach	2011 - 2015
Ladberger Mühlenbach	2013 - 2015

Wesentlichen Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

4. Vereine und Verbände

Aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen erfolgt bei einigen Vereinen und Verbänden eine Prüfung der Jahresrechnungen durch das Rechnungsprüfungsamt.

Im Jahr 2016 wurden folgende Vereine und Verbände geprüft:

Verein /Verband	Prüfungsgegenstand
Naturschutzstiftung	Jahresrechnung 2014
Haus im Glück	Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2015
Lokale Aktionsgruppe Steinfurter Land e.V.	Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2015
Lokale Aktionsgruppe Tecklenburger Land e.V.“	Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2015
Förderverein Kreislehrgarten	Jahresrechnung 2015
Landesverband der Gartenbauvereine NRW e.V.	Jahresrechnung 2015
Biologische Station	Jahresrechnung 2015
Kreisverkehrswacht	Jahresrechnung 2015
Deutschland- und Europapolitisches Bildungswerk Nordrhein-Westfalen e. V.	Jahresrechnung 2014 und 2015

Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

5. Konten der Betriebsgemeinschaft und Gemeinschaftskasse

Alljährlich erfolgt die Prüfung der Abrechnung der Konten der Betriebsgemeinschaft der Kreisverwaltung Steinfurt hinsichtlich der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Ferienheime für das abgelaufene Rechnungsjahr sowie die Gemeinschaftskasse der Bediensteten der Kreisverwaltung Steinfurt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

6. Korruptionsbekämpfung

Gefährdungsatlas Antikorruption

Das Thema Korruptionsprävention und –bekämpfung ist ein wichtiges Thema, da in den Medien leider immer wieder von Korruption in kleinen und größeren Fällen berichtet wird.

Im Jahr 2015 wurde daher mit der Fortschreibung des Gefährdungsatlas Korruption begonnen. Ziel war die Fertigstellung des überarbeiteten Gefährdungsatlas im Laufe des Jahres 2016. Aufgrund von Stellenvakanzen sowohl im Haupt- und Personalamt als auch im Rechnungsprüfungsamt musste die Arbeit der Arbeitsgruppe im Laufe des Jahres 2016 zeitlich ausgesetzt werden. Erst mit Beginn des Jahres 2017 kann die Arbeit wieder aufgenommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Gefährdungsatlas im Laufe des Jahres 2017 abschließend überarbeitet wird.

Einhergehend mit der Überarbeitung des Gefährdungsatlas Korruption ist auch eine Überarbeitung der Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung beabsichtigt.

Nach mehreren Jahren konnten im Jahr 2016 wieder Inhouse-Schulungen zum Thema Korruptionsprävention durchgeführt werden. Nach einer langen Pause richteten sich die Schulungen zunächst an die Führungskräfte der Kreisverwaltung, da das Thema Korruptionsprävention auch eine vornehmliche Aufgabe der Führungskräfte ist. Da eine komplette Schulung aller Führungskräfte aus terminlichen Gründen des Referenten nicht durchgeführt werden konnte, wird die Schulungsreihe im Jahr 2017 fortgesetzt. Im Weiteren ist beabsichtigt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen, die in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen arbeiten.

Die Schulungen dienen u.a. dazu die Führungskräfte erneut und immer wieder für das Thema Korruption zu sensibilisieren, um in den Austausch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu treten. Denn eine umfassende Information und Sensibilisierung für dieses Thema ist ein Baustein im Schutz vor Korruption.

7. Ausblick

Die im Jahr 2016 durchgeführte Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) wurde größtenteils abgeschlossen. Die Berichte der GPA über die aufgabenbezogene Personalanalyse und die Finanzprüfungen werden für das 1. Quartal 2017 erwartet. Über das Ergebnis der Prüfung wird nach Abstimmung im Hause in den politischen Gremien berichtet.

Aktuell finden Verhandlungen mit der Stadt Emsdetten über die vollständige Übernahme der Rechnungsprüfung durch den Kreis Steinfurt statt, wie sie seit Jahren bereits für die Stadt Greven erfolgt. Eine Übertragung wird vorbehaltlich der politischen Beschlüsse für das Frühjahr 2017 angestrebt.

Neben den im Jahr 2016 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Rahmen der Prüfung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG) können im Laufe des Jahres 2017 weitere Kommunen des Kreises Steinfurt den Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beantragen. Dem soll bei entsprechender Personalausstattung entsprochen werden.

Nach dem der Kreistag sich dafür ausgesprochen hat von der Vereinfachungsregelung für die Erstellung und Prüfung der Gesamtabschlüsse für die Jahre 2011 – 2014 Gebrauch zu machen, steht im Jahr 2017 zum zweiten Mal die Prüfung eines Gesamtabchlusses an, und zwar der Gesamtabschluss für das Jahr 2015.

Das Ergebnis der externen Überprüfung des DMS bei der Kreisverwaltung Steinfurt wird es erforderlich machen, dass die Rechnungsprüfung im Jahr 2017 die aus dem Prüfbericht resultierenden Anforderungen im Hause kommuniziert und die Umsetzung von mglw. erforderlichen Maßnahmen einfordert und überwacht. Diese Aufgabe wird sicherlich als Prozess die Rechnungsprüfung auch in den Folgejahren noch beschäftigen.

Das Rechnungsprüfungsamt wird auch im Jahr 2017 im Rahmen der personellen Möglichkeiten Prüfungen in den verschiedenen Verwaltungsbereichen durchführen und hierbei schwerpunktmäßig Aufgabenbereiche mit erheblichen finan-

ziellen Auswirkungen unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in die Prüfung einzubeziehen.

8. Anhang

- I. Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- II. Sitzungskalender 2017
- III. Rechnungsprüfungsordnung Kreis Steinfurt

Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Kreis Steinfurt

Mitglied			stellv. Mitglied	
1	Baackmann, Bernhard.	CDU	Grunendahl, Wilfried	CDU
2	Böwer, August (s.B.)	CDU	Ruwe, Franziska	CDU
3	Machill, Johannes (s.B.)	CDU	Cizelsky, Heike	CDU
4	Erfling, Christian	CDU	Borgert, Christoph	CDU
5	Gremplinski, Doris	CDU	Hembrock, Bernhard	CDU
6	Hörst, Benno	CDU	Schulte, Andreas	CDU
7	Kösters, Karl	CDU	Kuck, Andreas (s.B.)	CDU
8	Winter, Ewald	CDU	Nospickel, Ansgar (s.B.)	CDU
9	Brückner, Gabriele	SPD	Gerweler, Markus	SPD
10	Hegerfeld-Reckert, Anneli	SPD	Hardebusch, Michael	SPD
11	Himmelreich, Matthias - stellv. Vorsitzender -	SPD	Kamphues, Martina	SPD
12	Martin, Gitta - Vorsitzende -	SPD	Linz, Kurt	SPD
13	Thiemann, Gerrit	SPD	Middendorf, Peter	SPD
14	Wenzel, Annette	SPD	Coße, Jürgen	SPD
15	Bussmann, Ursula	GRÜNE	Pinke, Janina	GRÜNE
16	Kubitz-Eber, Adelheid (s.B.)	GRÜNE	Hiller, Simon (s.B.)	GRÜNE
17	Bergmann, Michael (s.B.)	FDP	Bitter, Ludger (s.B.)	FDP
18	Denzol, Frank (s.B.)	FDP	Brockmeier, Alexander (s.B.)	FDP
19	Floyd-Wenke, Annette	DIE LINKE	Neumann, Andreas	DIE LINKE

Sitzungskalender**Sitzungstermine 2017**

25.04.2017

30.11.2017

9. Abkürzungsverzeichnis

AN	Auftragnehmer
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BuT-Leistungen	Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket
DMS	Dokumentenmanagementsystem
eLb	erwerbstätigen Leistungsberechtigten
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
FMO	Flughafen Münster/Osnabrück
GebG NRW	Gebührengesetz NRW
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
grds.	grundsätzlich
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IKS	Internes Kontrollsystem
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
KoA-VV	Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift

KInvFöG NRW	Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen
KrO NRW	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
LWL	Landschaftverband Westfalen-Lippe
MAIS	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW
mglw.	möglicherweise
Mio. €	Millionen Euro
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein-Westfalen
rd.	rund
RE	Rechnungsergebnis
RPA	Rechnungsprüfungsamt
s.B.	sachkundiger Bürger
SG	Sachgebiet
SGB I	Sozialgesetzbuch - Erstes Buch - Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch - Arbeitsförderung
SGB VIII	Sozialgesetzbuches - Achter Teil, – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe
T €	Tausend Euro
UhVorschG/UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
v. g.	vorgenannte
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A
WVG	Wasserverbandsgesetz
z. B.	zum Beispiel
zKT	zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Herausgeber

Kreis Steinfurt
Rechnungsprüfungsamt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
Gabriele Exler

E-Mail: gabriele.exler@kreis-steinfurt.de

Stand: Dezember 2016